

rigkeit zu einem nationalen kollektiven Haftungsverbund gewährleistet. Charakteristisch für diese Form der Absicherung ist eine, vom Nachweis des Verschuldens oder der Liquidität des Arbeitgebers unabhängige⁵⁹, beitragsfinanzierte Leistung in unterschiedlicher Form und Höhe durch Versicherungsträger⁶⁰. Die Abdeckung des Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenrisikos durch ein Sozialversicherungssystem beeinflusst daneben in unterschiedlicher Form die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers⁶¹. Typische Strukturelemente sozialer Unfallversicherungssysteme sind, abgesehen von ihrer Organisationsform, die sachlichen und personellen Voraussetzungen der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung sowie die Voraussetzungen und der Umfang von Leistungen, daneben das Verhältnis der Unfallversicherung zu einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme des Arbeitgebers⁶².

II. Freizügigkeitsspezifische Problemlagen

Freizügigkeitsspezifische Problemlagen im Bereich der Sozialversicherung resultieren aus der Grenzüberschreitung von Arbeitnehmern⁶³, die zu Divergenzen zwischen Staatsangehörigkeit, territorialer Zugehörigkeit und sozialrechtlicher Zugehörigkeit führen können. Probleme ergeben sich insbesondere aus dem Wechsel dieser Zugehörigkeiten sowie aus einer Verwirklichung relevanter Sachverhalte im Ausland.⁶⁴ Die aus diesen Konstellationen entstehenden Einzelprobleme sind nicht endlos, sondern beschränken sich auf die individuellen Lebenslagen, die eine Leistung gesetzlicher Unfallversicherungssysteme nach sich ziehen. Eine Konkretisierung der Problemlagen orientiert sich daher im Folgenden an den eben aufgezeigten Strukturelementen gesetzlicher Unfallversicherungssysteme, ohne an dieser Stelle

sozialen Ausgleich bewirken wollen. In Abgrenzung zu reinen Privatversicherungssystemen folgen sie neben dem Versicherungsprinzip daher auch einem Solidarprinzip, vgl. *Wannagat*, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, S. 103; *Becker*, Staat und autonome Träger, S. 103; *Möller/Papier*, NZS 1998, S. 354. Privatversicherungssysteme sind dagegen als gewinnorientiert zu charakterisieren und werden durch die Freiheit des Vertragsschlusses sowie die freiheitliche Gestaltung des Vertragsinhalts charakterisiert, vgl. *Möller/Papier*, NZS 1998, S. 354.

59 Absicherungssystemen, die auf einer deliktischen Haftung des Arbeitgebers gründen, scheinen diese Merkmale zunächst fremd zu sein. Soweit aber in solchen Systemen ein Versicherungszwang, modifizierte Haftungsvoraussetzungen, Fonds für Fälle der Versichererinsolvenz und Versicherungsschutzlücken u. ä. bestehen (vgl. *Perrin*, Occupational Risks, S. 15), liegt auch hier eine sozialmotivierte kollektive Schadenstragung vor; vgl. auch *Wannagat*, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts S. 170, 175 f. *Flemming* (Work Injury, S. 31) lehnt daher eine systematische Differenzierung zwischen Absicherungsformen, die auf einer sog. „socialized responsibility“ und einer sog. „individualized responsibility“ basieren als zu formalistisch ab und verweist vielmehr auf eine Gesamtsicht des Absicherungssystems.

60 *Lauterbach*, in: IVSS-Bericht IV, 14. Generalversammlung 1961, S. 41 ff. (zur Frage der Leistungserbringung), S. 171 ff. (zur Frage der Finanzierung), S. 166 ff. (zur Frage der Organisationsform). Vgl. auch *Leinbach/Sörensen*, Elemente eines Systems der sozialen Sicherung, S. 150 f. Speziell für den angloamerikanischen Rechtskreis: *Palmer*, Compensation for Incapacity, S. 39 f.

61 *Lauterbach*, in: IVSS-Bericht IV, 14. Generalversammlung 1961, S. 7; *Flemming*, Work Injury, S. 3, 5; *Lampert*, Sozialpolitik, S. 216.

62 Vgl. *Kaim-Caudle*, Comparative Social Policy, S. 65; *Nußberger*, in: Öffentliche und private Sicherung gegen soziale Risiken, S. 200 ff. Allgemein für soziale Sicherungssysteme vgl. v. *Hippel*, Grundfragen der Sozialen Sicherheit, S. 24.

63 Vgl. insbesondere auch zu den unterschiedlichen Formen der Auslandsbeschäftigung, oben Einleitung B.II, S. 33.

64 Vgl. *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 274; *Raschke*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 1400.

bereits konkret auf die zu untersuchenden Rechtsordnungen einzugehen, was dem Hauptteil vorbehalten bleiben soll.

Bei einer Analyse der Strukturelemente gesetzlicher Unfallversicherungssysteme unter Zugrundelegung möglicher Auslandsberührungen ergeben sich dabei im Einzelnen folgende Regelungsprobleme⁶⁵:

1. *Regelungsprobleme der Versicherungspflicht / Versicherungsberechtigung*

Die Erfüllung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Begründung eines Versicherungsverhältnisses ist bestimmend für die Zuständigkeit der Versicherungsträger, das grundsätzliche Bestehen des Versicherungsschutzes für den Arbeitnehmer sowie die Entstehung von Beitragspflichten⁶⁶. Die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung in gesetzlichen Absicherungssystemen gegen die Risiken Arbeitsunfall und Berufskrankheit knüpft – den abzusichernden Risiken entsprechend – in der Regel an das Bestehen einer abhängigen Beschäftigung oder Tätigkeit an⁶⁷. Jede Form von Beschäftigungsverhältnis mit grenzüberschreitendem Element wirft jeweils die Frage der Erfüllung von personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Begründung eines Versicherungsverhältnisses auf⁶⁸. In der Praxis sind dies Fälle der dauerhaften oder vorübergehenden Entsendung von Arbeitnehmern, der Beschäftigung in ausländischen Zweigstellen und Niederlassungen, Fälle grenzüberschreitender Leiharbeitsverhältnisse oder der dauerhaften oder vorübergehenden Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern im Inland⁶⁹. Das grenzüberschreitende Element des Beschäftigungsverhältnisses ergibt sich aus der im Verhältnis zum Beschäftigungsort fremden Staatsangehörigkeit oder Vorversicherungszugehörigkeit des Arbeitnehmers oder dem ausländischen Sitz des Arbeitgebers.

65 Vgl. zu den möglichen Fragestellungen der internationalen Unfallversicherung *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht, S. 196; *Raschke*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 1411, 1449 ff.; *Wickenhagen/Aulmann*, Internationales Sozialversicherungsrecht, S. 34 ff. Inwieweit sämtliche dieser Fragestellungen sowohl die deutsche gesetzliche Unfallversicherung als auch die australische *Workers Compensation* betreffen, wird sich erst im weiteren Verlauf der Untersuchung zeigen.

66 *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht, S. 117 f. Vgl. auch *Leienbach/Sörensen*, Elemente eines Systems der Sozialen Sicherung, S. 40 f.

67 *Lauterbach*, in: IVSS-Bericht IV, 14. Generalversammlung 1991, S. 28, 205; *Perrin*, Occupational Risks, S. 9; *Schlegel*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 288 f; *Nußberger*, in: Öffentliche und private Sicherung gegen soziale Risiken, S. 200. Vgl. auch *Kaim-Caudle*, Comparative Social Policy, S. 66 ff. Daneben erfolgt in einigen Absicherungssystemen, wie der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung, eine Ausweitung des Versicherungsschutzes auf andere Personengruppen, *Schlegel*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 288 f;

68 Zur diesbezüglichen Fragestellung im deutschen Rentenversicherungsrecht vgl. *Bokeloh*, ZSR 1990, S. 566.

69 Vgl. *Schmidt*, Wanderarbeitnehmer, S. 6 ff.; *Steinmeyer*, Einstrahlung, S. 17 f.; *Palma*, IVSS-Bericht II, 24. Generalversammlung 1992, S. 1; *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht, S. 130 ff.; *Raschke*, in: *Schulin*, HS-UV S. 1399; *Kerger*, Sozialversicherung, Allgemeiner Teil, S. 73 ff. Innerhalb dieser grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnisse werden aufgrund der Tatsache, dass sie häufig speziellen Regelungen der nationalen Rechtsordnungen unterworfen sind, als besondere Kategorien von Arbeitnehmern genannt: Arbeitnehmer von Transportunternehmen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die auf fremden Staatsgebiet beschäftigt sind, sowie Besatzungsmitglieder von Schiffen, die fremde Hoheitsgewässer befahren. Vgl. *Palma*, a. a. O., S. 7.

2. Regelungsprobleme im Leistungsrecht

Voraussetzung für das Entstehen von Leistungsansprüchen in Systemen gesetzlicher Unfallversicherung ist – wie in allen Sozialversicherungssystemen – der Eintritt des Versicherungsfalles. Dessen tatbestandliche Voraussetzungen bestimmen die konkreten Lebenssachverhalte, die die maßgebliche Sozialrechtsordnung als ausgleichsbedürftige Verwirklichung der sozialen Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit ansieht⁷⁰. Daneben kann der Eintritt einer Leistungspflicht von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden, die neben dem tatsächlichen Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit vorliegen müssen⁷¹.

Die Höhe des Leistungsanspruchs kann von unterschiedlichen Faktoren abhängen und orientiert sich etwa an der Schwere des Schadens und der Höhe der finanziellen Einbußen, daneben auch an den Auswirkungen auf Dritte (Angehörige, Unterhaltsberechtigte)⁷².

Die Leistungserbringung erfolgt durch oder auf Kosten des Versicherungsträgers⁷³ an den Geschädigten oder dessen Angehörige, wobei die Kompensation in Form von einmaligen oder wiederkehrenden Geldleistungen oder Sachleistungen bewirkt wird⁷⁴.

Abhängig von den konkreten Anforderungen des Systems an Voraussetzungen für das Entstehen des Leistungsanspruchs und die Bemessungsgrundlagen stellt sich für den im Versicherungsausland⁷⁵ geschädigten Arbeitnehmer hinsichtlich des geschützten Risikos des Arbeitsunfalls zunächst die Frage, ob auch seine Auslandsschädigung kompensiert wird oder

70 Gitter/Nunius, in: Schulin, HS-UV, S. 113 f. Vgl. auch Lauterbach, in: IVSS-Bericht IV, 14. Generalversammlung 1961, S. 36.

71 Perrin, Occupational Risks, S. 12; Schulin, in: Schulin, HS-UV, S. 534. In Betracht kommen dabei formale Aspekte wie Bescheinigungen über das Vorliegen oder die Anerkennung des Versicherungsfalles, daneben auch bestimmte Mindestexpositionszeiten oder Schweregrade des Versicherungsfalles, vgl. Schuler, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 640; Eichenhofer, Internationales Sozialrecht, S. 204 ff.; Raschke, in: Schulin, HS-UV, S. 1449 f.

72 Kaim-Caudle, Comparative Social Policy, S. 86 f; Perrin, Occupational Risks, S. 21 ff.; Robles, IVSS-Bericht XI, 25. Generalversammlung 1995, S. 7 ff.; Leienbach/Sörensen, Elemente eines Systems der Sozialen Sicherung, S. 156 f. In der Regel richtet sich die Höhe der Geldleistung, die nicht direkt der gesundheitlichen Wiederherstellung des Arbeitnehmers dient, sondern dessen teilweise oder vollständige Arbeitsunfähigkeit kompensieren soll, nach bestimmten Prozentsätzen des vor dem Schadensfall bezogenen Einkommens. Daneben können Faktoren wie die Unterhaltsbedürftigkeit von Angehörigen oder Hinterbliebenen und deren spezielle Bedürfnisse bei der Bestimmung der Leistungshöhe eine Rolle spielen, Lauterbach, in: IVSS-Bericht IV, 14. Generalversammlung 1961, S. 106, 112; Kaim-Caudle a. a. O.; Perrin a. a. O. Vgl. auch Robles a. a. O., S. 8; Shergold, IVSS-Bericht X, 25. Generalversammlung 1995, S. 24; Fuchs-Fuchs, Art. 58 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 2, 5.

73 Vgl. Lauterbach, IVSS-Bericht IV, 14. Generalversammlung 1961, S. 41 ff.

74 Soweit das Versicherungssystem Rehabilitationsleistungen vorsieht, werden diese als Sach- oder Dienstleistungen durch eigene oder verbundene Einrichtungen der Versicherungsträger selbst erbracht oder die Kosten für die Heilbehandlung erstattet, Perrin, Occupational Risks, S. 20 f.; vgl. auch Shergold, IVSS-Bericht X, 25. Generalversammlung 1995, S. 37, 66. Entschädigungen für kurz- oder langfristige, unfall- oder krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit oder verminderte Erwerbschancen und Leistungen an Hinterbliebene werden regelmäßig in Form wiederkehrender Geldleistungen erbracht, teilweise jedoch auch in Form von einmaligen Abfindungen; Kaim-Caudle, Comparative Social Policy, S. 87 ff.; Perrin a.a.O. S. 21 ff.; Robles, IVSS-Bericht XI, 25. Generalversammlung 1995, S. 8 f.; Nußberger, in: Öffentliche und private Sicherung, Seite 206. Einmalige Leistungen werden auch bei der unmittelbaren Kostenerstattung, wie z. B. der Erstattung von Beerdigungskosten, sowie bei Systemen, die Pauschalentschädigungen vorsehen, erbracht, Perrin a.a.O.; Nußberger a. a. O.

75 Unter „Versicherungsausland“ oder Ausland wird im Folgenden, sofern sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, untechnisch das Gebiet verstanden, das außerhalb des Hoheitsgebietes des Staats liegt, in dem ein Versicherungsverhältnis begründet wurde.

Einfluss auf eine Kompensation einer möglichen erneuten Schädigung im Inland zeigt⁷⁶. Hinsichtlich des Risikos der Berufskrankheit ergeben sich daneben Probleme aus dem in der Regel längeren Verursachungszeitraum bis zum Ausbruch Krankheit. Die für den Eintritt der Berufskrankheit kausalen schädigenden Einwirkungen können auf Beschäftigungen in mehreren Staaten fallen, was Einfluss sowohl auf die Entstehung als auch auf die Höhe eines Kompensationsanspruchs hat, wenn die Auslandsschädigung nicht anerkannt wird oder keine Koordinierung von Leistungen durch die Versicherungsträger erfolgt.⁷⁷ Auslandsschädigungen können sowohl bei dem im Ausland dauerhaft oder vorübergehend Beschäftigten als auch bei dem im Inland Beschäftigten, der etwa einen Wegeunfall im Ausland erleidet, eintreten. Daneben kann die Auslandsschädigung auch bereits vor der Begründung eines inländischen Versicherungsverhältnisses erfolgt sein.⁷⁸

Für die *Bestimmung der Leistungshöhe* wird, neben der gerade angesprochenen Problematik des Zusammentreffens in- und ausländischer Expositionszeiten und der Verschlimmerung von Berufskrankheiten, die Frage relevant, ob auch andere die Leistungshöhe beeinflussende Faktoren Wirkung zeigen, wenn sie im Ausland verwirklicht sind. Hier muss die Berücksichtigung ausländischer Einkünfte sowie ausländischer familienrechtlicher und unterhaltsrechtlicher Gestaltungen untersucht werden.⁷⁹

Hält sich der geschädigte Arbeitnehmer im Ausland auf, stellt sich die *Frage, ob und wie Leistungen ins Ausland erbracht werden*⁸⁰. Daneben besteht die Problematik, ob ins Ausland gewährte Leistungen in ihrem Realwert dem Inlandswert entsprechen⁸¹. Für den im Inland versicherten ausländischen Staatsangehörigen stellt sich neben diesen Problemen⁸² die Frage, ob er Leistungsansprüche unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe erwirbt wie inländische Versicherte und ob für ihn Einschränkungen oder Modifikationen bei der Leistungserbringung vorgenommen werden⁸³.

Wie sich in diesen Fallgestaltungen zeigt, ergeben sich Auslandsberührung im Leistungsbereich aus dem Aufenthalt des Berechtigten im Versicherungsausland, der Erfüllung von

76 Vgl. *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 640; *Palma*, IVSS-Bericht II, 24. Generalversammlung 1992, S. 17; *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht, S. 198, 204.

77 *Geginat*, Leistungsrechte im internationalen Sozialversicherungsrecht, S. 95 f; *Schmidt*, Wanderarbeiter, S. 120; *Jantz*, Soziale Sicherheit, S. 18; *Fuchs-Fuchs*, Art. 57 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 1. Hinzu kommen Probleme, die sich aus den unterschiedlichen formalen Anforderungen für die Feststellung einer Berufskrankheit ergeben; *Fuchs* a. a. O., Art. 57 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 9. Vgl. auch *Perrin*, Occupational Risks, S. 11 f.

78 Vgl. *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland S. 637; *Wickenhagen/Aulmann*, Internationales Sozialversicherungsrecht, S. 35.

79 Vgl. *Perrin*, Occupational Risks, S. 39; *Raschke*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 1450 f.; *Wickenhagen/Aulmann*, Internationales Sozialversicherungsrecht, S. 34.

80 Vgl. *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland S. 651 ff.; *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht, S. 204. Für die vergleichbare Problematik in der Rentenversicherung vgl. *Boke-loh*, ZSR 1990, S. 566.

81 Vgl. *Palma*, IVSS-Bericht II, 24. Generalversammlung 1992, S. 24. Diese Frage betrifft Leistungen in Form eines Kapitalbetrages, der in wirtschaftlich und monetär starken Ländern gegenüber wirtschaftlich und monetär schwachen in seinem Realwert deutliche Minderungen erfahren kann; *Palma* a. a. O.

82 Die meisten der angesprochenen Probleme stellen sich in der Praxis gerade bei Versicherten ausländischer Staatsangehörigkeit. So etwa die Frage der Leistungserbringung ins Ausland nach Erwerb des Leistungsanspruch für in ihr Heimatland zurückkehrende Arbeitnehmer oder die Frage der Wegeunfälle im Ausland, die häufig bei Familienheimfahrten auftreten. Ebenso die Anerkennung ausländischer familienrechtlicher Gestaltungen. Diese Probleme stellen sich damit zwar typischerweise bei ausländischen Staatsangehörigen, nicht jedoch aufgrund der fremden Staatsangehörigkeit und können daher In- wie Ausländer gleichermaßen treffen.

83 Vgl. *Roberts*, in: *Sigg/Behrendt*, Soziale Sicherheit im globalen Dorf, S. 323 f.

anspruchsbegründenden, -mindernden oder -ausschließenden Voraussetzungen im Versicherungsausland, oder einer fremder Staatsangehörigkeit des Anspruchsinhabers.

3. *Regelungsprobleme im Verhältnis Unfallversicherung und Arbeitgeberhaftung*

Soziale Unfallversicherungssysteme verfolgen in einer Reihe von Ländern⁸⁴ das Ziel einer Befreiung des Arbeitgebers von der zivilrechtlichen Haftung für arbeitsbedingte Schäden der Arbeitnehmer⁸⁵. Zum einen soll diese Haftungsablösung Streitigkeiten in dem in der Regel auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis vermeiden⁸⁶, zum anderen wird eine Haftungsprivilegierung des Arbeitgebers aufgrund dessen Beitragspflicht für die Unfallversicherungssysteme als gerechtfertigt angesehen⁸⁷.

Daneben gibt es Systeme⁸⁸, die es dem Arbeitnehmer ermöglichen, neben oder an Stelle der Inanspruchnahme der Unfallversicherungsleistungen deliktische Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber geltend zu machen⁸⁹. Dies ist meist vorgesehen, um dem Arbeitnehmer die Möglichkeit einer vollständigen Kompensation seiner Schäden zu geben⁹⁰, was, besonders im Hinblick auf immaterielle Schäden, durch die Versicherungsleistungen allein häufig nicht erreicht wird⁹¹. Hier erfolgt dann aber in der Regel, zur Vermeidung unbilliger doppelter Entschädigung des Arbeitnehmers, entweder eine Anrechnung von Versicherungsleistungen oder es gibt eine Pflicht des Arbeitnehmers, eine Wahl zwischen den Entschädigungsformen zu treffen⁹².

Bei beiden Systemen muss gefragt werden, inwieweit die vorgesehenen Haftungsregelungen auch bei Sachverhalten mit Auslandsberührungen die intendierte Wirkung entfalten. Dies könnte problematisch sein, da sich nach dem internationalen Deliktsrecht vieler Staaten das Haftungsstatut nach dem Recht des Staates, in welchem der haftungsbegründende Tatbestand verwirklicht wurde, bestimmt⁹³. Arbeitnehmer, die zwar einem inländischen Sozialversiche-

84 Z.B. Bundesrepublik Deutschland, Türkei, Mexico, Kanada vgl. *Brancoli*, in: IVSS-Bericht V, XIX. Generalversammlung 1977, S. 14 f.; *Brancoli/Watermann*, in: IVSS-Bericht, XXI. Generalversammlung 1983, S. 14. Zu Kanada, vgl. *Eichenhofer*, Sozialrecht Kanadas, S. 176.

85 *Lauterbach*, in: IVSS-Bericht IV, 14. Generalversammlung 1961, S. 9; *Flemming*, Work Injury, S. 5; *Perrin*, Occupational Risks, S. 30 f.; *Leienbach/Sörensen*, Elemente eines Systems der sozialen Sicherung, S. 150. Vgl. auch *Fuchs-Eichenhofer*, Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 1.

86 Sog. „Friedensargument“, dazu *Lauterbach*, in: IVSS-Bericht IV, 14. Generalversammlung 1961, S. 9; *Flemming*, Work Injury, S. 6; *Gitter/Nunius*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 105, 109; *Spellbrink*, in: *Schulin*, HS-UV S. 426.

87 Sog. „Finanzierungsargument“, dazu *Flemming*, Work Injury, S. 6; *Gitter/Nunius*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 105,.

88 Z.B. einige australische Systeme, einige Systeme in den USA, die Systeme Israels, Neu Guineas und Ecuadors. Vgl. *Brancoli*, in: IVSS-Bericht, XIX. Generalversammlung 1977, S. 14 f.; *Brancoli/Watermann*, in: IVSS-Bericht, XXI. Generalversammlung 1983, S. 14, sowie zu den USA, *Eichenhofer*, Recht der sozialen Sicherheit in den USA, S. 174 f.

89 *Lauterbach* in: IVSS-Bericht IV, 14. Generalversammlung 1961, S. 11 f.; *Kaim-Caudle*, Comparative Social Policy, S. 79; *Perrin*, Occupational Risks, S. 31 f.

90 *Kaim-Caudle*, Comparative Social Policy, S. 79 f.; *Flemming*, Work Injury, S. 27 f. Daneben wird auch vertreten, dass eine private Haftpflicht des Arbeitgebers zu einer strikteren Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen führe und daher der Vermeidung von Arbeitsunfällen diene; vgl. hierzu die Nachweise bei *Flemming* a. a. O., dort Fußnote 171.

91 *Kaim-Caudle*, Comparative Social Policy, S. 86 f.; *Perrin*, Occupational Risks, S. 31 f.

92 *Flemming*, Work Injury, S. 25 ff. Vgl. auch *Perrin*, Occupational Risks, S. 31 f.

93 *Weick*, NJW 1978, S. 1998; *Soergel-Lüderitz*, Art. 38 EGBGB, Rdnr. 1; *v.Bar*, Internationales Privatrecht, Besonderer Teil, S. 655.

runssystem unterliegen, das eine Beschränkung der Arbeitgeberhaftung vorsieht, gleichwohl aber im Ausland einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleiden, könnten daher deliktische Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber aus der ausländischen Rechtsordnung geltend machen, wenn diese keine Haftungsablösung kennt oder die fremde Haftungsregelung nicht beachtet⁹⁴. Sie wären damit besser gestellt als im Falle eines Inlandsunfalls.⁹⁵ Eine solche Besserstellung kann sich auch ergeben, wenn der Anspruch aus der fremden Rechtsordnung spezielle Bestimmungen zum Ausgleich von Doppelkompensation in Systemen konkurrierender oder kumulativer Unfallkompensation umgeht⁹⁶.

Probleme können daneben entstehen, wenn das internationale Deliktsrecht des Forums neben der gerade genannten Tatortregel spezielle Anknüpfungspunkte vorsieht, die das anzuwendende Recht aus einer besonderen Verbindung zu einer anderen Rechtsordnung, etwa der gemeinsamen Staatsangehörigkeit von Schädiger und Geschädigtem ableitet⁹⁷.

In diesen Fällen kann es auch bei Inlandsschädigung zu einer Umgehung der Haftungsprivilegierung kommen, wenn ein im Inland versicherter ausländischer Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet. Soweit hier aufgrund der Staatsangehörigkeit oder anderer besonderer Anknüpfung⁹⁸ ein deliktischer Haftungsanspruch nach der Heimatrechtsordnung des Arbeitnehmers, die die Haftungsablösung nicht beachtet, geltend gemacht wird, wird dieser gegenüber seinen inländischen Arbeitskollegen bessergestellt. Gleiches gilt für den Arbeitnehmer, dessen deliktischer Anspruch nach der anzuwendenden Heimatrechtsordnung Doppelkompensationen unberücksichtigt lässt.

Probleme im Bereich der zivilrechtlichen Arbeitgeberhaftung in ihrem Verhältnis zur Unfallversicherung gründen also auf der Gefahr des Auseinanderfallens von Sozialversicherungsstatut und Deliktsstatut. Dieses kann sich entweder aus dem extrritorialen Schädigungsort ergeben oder aber aus einer anderen Verbindung von Arbeitgeber und geschädigtem Arbeitnehmer zu einer fremden Rechtsordnung, etwa der gemeinsamen Staatsangehörigkeit.

III. Systematisierung der Regelungsprobleme

Eine Systematisierung dieser Regelungsprobleme muss angesichts des Vergleichsgegenstandes des internationalen Unfallversicherungsrechts zwei Komponenten Rechnung tragen. Einerseits stellt sich die Frage nach übergeordneten Regelungsgegenständen internationalen

94 Bei einem Aufeinandertreffen gleichartiger Systeme ergibt sich aus dem Gedanken der Reziprozität eher die Tendenz, die fremde Haftungsbeschränkung zu beachten, da nicht der Vorrang des eigenen Unfallversicherungsrechts gegenüber fremdem Haftungsrecht verlangt werden kann, ohne dass auch umgekehrt inländisches Haftungsrecht gegenüber strukturgleichem fremdem Unfallversicherungsrecht zurücktritt. Größere Probleme sind daher bei einem Aufeinandertreffen haftungsablösender Systeme mit solchen, die von einem Nebeneinander der privatrechtlichen Haftung und der sozialen Unfallversicherung geprägt, sind zu erwarten. Vgl. hierzu auch *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht und Internationales Privatrecht, S. 104.

95 Vgl. *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 649; *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht und Internationales Privatrecht, S. 101; *Raschke*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 1411; *Straube*, Sozialrechtliche Eingriffsnormen, S. 125 ff.; *Fuchs-Eichenhofer*, Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 7.

96 Vgl. *Gitter*, NJW 1965, S. 1109.

97 Z. B. Art. 38 EGBGB a. F. i. V. m. Art. 1 RechtsanwendungsVO vom 7.12.1942 (gemeinsame Staatsangehörigkeit), Art. 40 Absatz 2 EGBGB (gemeinsamer Aufenthalt). Vgl. zu diesen Anknüpfungspunkten v. *Bar*, Internationales Privatrecht, Besonderer Teil, S. 486 ff.

98 Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn auch der Arbeitgeber enge Beziehungen zum Heimatstaat des Arbeitnehmers hat.